

Wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung der von dem Postamt verwendeten Zeitungsumschläge für die einzelnen Postanstalten kommen die Nummern 1 und 2 des Handelsblattes einige Tage später zur Versendung.

Wie lege ich mit Erfolg gegen eine zu hohe Steuerveranlagung Berufung ein?*)

Von Aug. Schönicke in Oderberg-Mark.

Vor dieser Frage werden schon viele Kollegen, wenn sie ihre Steuerveranlagung jährlich erhalten, gestanden haben, und wohl recht oft wird die Berufung gegen die Veranlagung erfolglos geblieben sein. Dass so viele bei der Steuerveranlagung überschätzt werden, bzw. sich überschätzt glauben, liegt in der Art der Einschätzung selbst, und zum andern in der allgemeinen Geldbedürftigkeit der Kommunen. In den Gemeinden steigen die Ausgaben von Jahr zu Jahr, ohne dass die Bevölkerung in demselben Verhältnis steuerkräftiger wird. Da nun die grösseren Steuerzahler deklarieren, also auf Grund ordnungsmässig geführter Bücher ihr Einkommen selbst angeben müssen, so trifft diese nur dann eine Erhöhung der Steuer, wenn ihr Einkommen grösser wird, oder die Steuerzuschläge erhöht werden. Von letzterem machen die Gemeindeverwaltungen nur ungern Gebrauch, weil ein Ort mit hohen Steuerzuschlägen nur wenig Zuzug erhält. Die Verwaltungen selbst bestehen aber oft auch zur Mehrheit aus solchen Mitgliedern, welche deklarieren und daher eine Erhöhung der Zuschläge zu vermeiden suchen. Um nun aber den nötigen Mehrbedarf an Steuern zu erhalten, muss die Steuerschraube etwas angezogen werden, d. h. es werden viele Steuerzahler der niedrigen Klassen in eine höhere Klasse eingeschätzt, und wer nicht buchmässig nachweisen kann, dass er zu hoch eingeschätzt ist, ist übel dran und muss trotz vieler Schreiberei, die er sich oft unnütz macht, bezahlen. Oft aber kommt es auch vor, dass viele Reklamationen wirklich unbegründet sind. Die Reklamierenden haben eben, weil sie nicht ordnungsmässig Buch führen, keine Uebersicht über ihren Geschäftsbetrieb und über ihr wirkliches Einkommen; am allerwenigsten aber können sie die von der Steuerveranlagungskommission gestellten Fragen beantworten, bzw. eine gültige Steuererklärung abgeben. Die hierauf bezüglichen Fragen für Preussen lauten: Wie hoch ist das Einkommen bzw. der Reingewinn 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen, 3. aus Handel und Gewerbe und 4. aus gewinnbringender Beschäftigung. Abzugsfähig sind von diesem Einkommen: a) die Zinsen von Hypothekenschulden, b) dauernde Lasten wie Altenteile, Renten usw., c) Beiträge zur Sterbe-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisens-Pensionskassen, soweit sie die eigene Person betreffen, d) Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 600 Mark und e) für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Mark. Ausserdem kann auf Antrag von der Veranlagungskommission für die Unterhaltungspflicht altersschwacher Personen, Kranker, Krüppel, Schüler usw. eine Ermässigung des Steuersatzes gewährt werden. Will man nun die vorher erwähnten Fragen richtig und gewissenhaft beantworten, so ist eine ordnungsmässige Buchführung unbedingt notwendig. Ein einfaches Aufschreiben der Einnahmen und Ausgaben genügt hierfür durchaus nicht.

Wer eine richtige Buchführung anlegen will, muss

*) Herr Schönicke hat über dieses Thema in der Versammlung der Gruppe Oberbarnim, Uckermark einen Vortrag gehalten und uns seine Aufzeichnungen zum Abdruck im Handelsblatt, überlassen, wofür ihm bestens gedankt sei.

vor allen Dingen Inventur machen, d. h. ein Verzeichnis der vorhandenen Werte aufnehmen. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist wiederum Inventur zu machen, und ein mehr oder weniger ist, wenn die für die Anschaffung erforderlichen Beträge aus den laufenden Einnahmen genommen sind, dem Reingewinn zu oder abzuschreiben. Hier einige Beispiele: A. hat bei Aufnahme der ersten Inventur einen Bestand von 100 Mistbeetfenstern à 5 Mk. = 500 Mk. Am Schlusse des Jahres hat er jedoch 150 Stück Fenster. Er hat demnach 50 Stück à 5 Mk. im Laufe des Jahres zugekauft und zwar hat er diese 250 Mk. aus den laufenden Einnahmen bestritten. Es würden somit seine Mistbeetfenster einen Wert von 750 Mark haben und er hätte also am Schlusse des Jahres 750 Mk. in die Inventur einzusetzen, wenn die Fenster ungebraucht sein würden. Da A. aber mit den Fenstern, den alten sowohl wie den neuen, fast 1 Jahr gearbeitet hat, so haben diese doch bedeutend an Wert verloren und zwar in der Regel 15%, er kann demnach von den 750 Mk. 15% = 112,50 Mk. in Abzug bringen, sodass der Inventurwert der Fenster mit 637,50 Mk. beim Jahresschluss aufgenommen werden muss. Es sind also 137,50 Mk. beim Abschluss dem Reingewinn aus Handel und Gewerbe zuzuschreiben. Hätte A. keine neuen Fenster zugekauft, so müssten 15% = 75 Mk. in die Inventur weniger aufgenommen werden und würden diese 75 Mk. von obigem Reingewinn abzuschreiben sein. Ein anderes Beispiel: B. kauft ein Pferd für 500 Mk., welches er mit derselben Summe in die Inventur aufnimmt. In seinem Betriebe hält ein derartiges Pferd 10 Jahre aus, er kann demnach wie oben jährlich 10% abschreiben. Sollte bei starkem Gebrauch das Pferd voraussichtlich nicht solange erhalten, so muss er selbstredend soviel abschreiben, als das Pferd an Wert verloren hat. Es kann aber auch vorkommen, dass Jemand ein beim Kauf schlecht aussehendes mageres Pferd am Jahresschluss viel höher einschätzt, er muss dann auch den vollen Wert des Pferdes in die Inventur einsetzen, d. h. den Mehrwert seinem Reingewinn zuschreiben, denn der Mehrwert ist eben ein Gewinn. Ich muss ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass man bei der Inventur nie mehr abschreiben darf als der betreffende Gegenstand an Wert verloren hat, selbst wenn gesetzlich höhere Abschreibungen zulässig sind. Man würde dann mit einer sonst richtigen Buchführung nicht auskommen. Wie sollte man sich z. B. verhalten, wenn man auf ein Pferd 20% abschreiben wollte und dasselbe nach 5 Jahren nur noch einen Wert von 100—200 Mk. hätte? Diesen Wert einfach als nicht vorhanden zu betrachten, ist doch unmöglich, und würde dies auch bei einer Nachprüfung seitens der Veranlagungskommission dahin führen, dass die vorgelegten Bücher als nicht ordnungsmässig bezeichnet würden. Eine Berufung würde dann also erfolglos sein. Bei der Inventuraufnahme müssen aber auch die Aussenstände (Guthaben) und die Warenschulden mit aufgenommen werden. Erstere werden dem Reingewinn zu, letztere demselben abgeschrieben. Ich glaube, dass diese Beispiele genügen werden, um die Notwendigkeit einer Inventur zu beweisen.

Zur ordnungsmässigen Buchführung gehört weiter die Führung einer Kasse oder eines Kassabuches, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nicht nur genau ersichtlich sind, sondern aus dem auch ersichtlich ist, woraus die Einnahmen und wofür die Ausgaben entstanden sind. Da bei einer Steuererklärung, wie vorhin schon erwähnt, der Reingewinn aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Handel und Gewerbe und aus